

66N - HAUSBESITZ - SCHÄDEN DURCH WITTERUNGSNIEDERSCHLÄGE

Abschnitt B, Ziffer 11, Punkt 3, Absatz 1 EHVB wird wie folgt abgeändert:

Bei Schäden innerhalb des Gebäudes durch Witterungsniederschläge (sowie auch durch damit zusammenhängenden Rückstau) an Decken- und Wandverputz, an Malereien, Tapeten, Verfliesungen und Leitungen aller Art, an Zierstukkaturen, Wand- und Deckenverkleidungen sowie abgehängten Decken, an nicht versetzbaren Raumteilungen (sofern diese ausschließlich raumtrennende Funktion haben und konstruktiv nicht tragend sind), an Fußböden aus Holz (Parkett-, Schiffböden und dgl.), sowie an fest mit dem Untergrund verbundenen Bodenbelägen aller Art, leistet der Versicherer in Abänderung des Art. 1 AHVB ohne Rücksicht auf Haftungsfragen Ersatz.

Ausgeschlossen von dieser Deckungserweiterung bleiben:

- Die Kosten von Erhaltungsarbeiten, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat, wie die Instandsetzung oder Erneuerung von Decken-, Wand- und Fußbodenkonstruktionen (Doppelbäume, Träme, Estriche, Beschüttungen, Dämmungen, Abdichtungen und dgl.);
- Schäden an der Außenseite des Gebäudes (wie z.B. am Dach oder an den Fassaden) sowie an Fenstern und Türen (Raumabschlüssen).